

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 13. Oct. 1794.

Regulativ,

wegen Aufnahme fremder Personen in hiesiger Stadt.

Wenn gleich sämtliche Einwohner hiesiger Stadt, namentlich die Gastwirthe und Herbergierer, von Obrigkeit wegen schon wiederholend angewiesen worden sind, keine Fremde bey sich aufzunehmen, oder zu beherbergen, ohne dem Polizey-Amt deshalb die verordnete Anzeige zu thun; so hat doch die Erfahrung bis jetzt gelehrt, daß dem Befohlnen nicht nachgelebt worden, vielmehr viele einer strafbaren Unterlassung sich schuldig gemacht haben: Da aber der Polizey-Obrigkeit, welcher die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums vorzüglich obliegt, daran gelegen seyn muß, zu wissen, welche Fremden sich in hiesiger Stadt aufhalten, damit verdächtige Personen, deren Hierseyn der Stadt auf eine oder die andre Art uachtheilig werden könnte, der Aufenthalt nicht verstattet werde, auch besonders bey den jetzigen Zeitläuften eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf alle Fremde nothwendig ist; als wird mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Vorschriften folgendes hierdurch zu jedermanns Achtung verordnet:

1) Jeder Wirth ist zu allen Zeiten verpflichtet, einen jeden Fremden, der bey

ihm aufgenommen seyn will, zu befragen: a. Wie er heiße? b. Woher er gebürtig? c. Was er bediene? oder von welcher Profession er sey? d. Woher er komme? e. Was er hier zu verrichten habe? f. Wann er wegreisen wolle?

2) Die Beantwortung dieser Fragen hat der Wirth auf die zu diesem Zweck gedruckte Zettel wörtlich zu bemerken, und diese Zettel alle Morgen um 7 Uhr an das Polizey-Amt einzuschicken, auch dabey zu bemerken, wenn jemand über die angefanglich angegebene Zeit bey ihm geblieben ist.

3) Sollte ein Fremder sich weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder durch seine Antworten und Betragen sich verdächtig machen; so muß davon sofort Anzeige geschehen, und hat ein solcher Fremder es sich selbst beyzumessen, wenn nach den Umständen mit Haft und Strafe gegen ihn verfahren wird.

4) In eben der Art wie die Wirthe sind auch alle andere Einwohner, Eximirte oder Bürger, wenn sie Fremde in ihren Häusern aufnehmen wollen, verpflichtet,

dem Polizey = Amte davon die ab 1 und 2. verordnete Anzeige zu thun; doch sind davon bekannte Personen hiesiger Provinzen ausgenommen.

5) Will ein Fremder sich in hiesiger Stadt niederlassen, und ein Haus, Stube oder Cammer miethen, so muß er von dem Besitzer dem Polizey = Amte zur fernern Anzeige vorab nachmahhaft gemacht werden und die Erlaubniß erhalten haben. Sollte jemand bey einer vorgenommenen Visitation angetroffen werden, ohne sich gehörig legitimiren zu können, oder daß sonst keine Anzeige von ihm geschehen; so hat der Besitzer des Hauses Strafe zu erwarten, und wider den Fremden soll mit Verweisung oder sonst den Rechten gemäß verfahren werden. Alles dieses gilt auch wenn ein Fremder ein anders Quartier bezieht, in soweit die Veränderung von dem Eigenthümer angezeigt werden muß. Damit man aber wisse, welche seit kurzem angekommene Fremden sich hier aufhalten, ohne daß deshalb die nöthige Anzeige geschehen ist; so wird ferner hierdurch festgesetzt:

daß ein jeder Einwohner, welcher Fremde bey sich im Hause hat, die er zufolge des vorigen zu melden schuldig war, und nicht gemeldet hat, dieselben binnen 3 Tagen von Zeit dieser Bekanntmachung anzeige, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß für jeden verschwiegenen Fremden, es habe derselbe in einem Wirthshause oder bey einem Eximirten oder Bürger seinen Aufenthalt genommen, so wie wegen jeder Entgegenhandlung dieser Verordnung die Strafe von 1 Rthlr. eingezogen und zur Hälfte dem Denuncianten zugewilliget werden solle.

Schließlich erinnern wir nochmals einen jeden, sich hiernach zu richten, und dadurch jeder Bestrafung uns zu überheben.

Gegeben Minden den 13. Septbr. 1794.

Commissarius & Magistratus loci.

II Offener Arrest.

Demnach über des hiesigen Großhändlers Gerhard Henrich Voortmanns Vermögen per Decretum de hoberno vom hiesigen Stadtgericht der Concursproceß eröffnet worden; so wird dessen sämtliches Vermögen mit Generalarrest belegt, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschaftner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, daß sie demselben nicht das mindeste davon verabsolgen lassen, vielmehr solches dem hiesigen Stadtgericht fordersamst getreulich anzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Depositorium so gewiß abliefern sollen, als wiedrigensfalls wenn demohingachtet dem Gemeinschaftner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, und wenn was verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden sollen.

Wielefeld im Stadtgericht den 19ten September 1794.

Consbruch. Bubdeus. Hoffbauer.

III Citationes Edictales.

Auf Requisition des hochfürstl. Münsterischen Hofgerichts vom 13. Sept. a. c. wird nachstehende von demselben, das Creditwesen des Cammerherrn Otto Mathias Freyherrn von Merode zu Meerfeld betreffende Edictal = Ladung.

Da der Cammerherr Otto Mathias von Merode zur Meerfeld geziemend vorgestellt, daß er, um die von von Nehmsche Erbschaft zu behaupten, in verschiedene kostspielige Prozesse verwickelt worden, und deswegen mehrere Schulden hätte contrahiren müssen, daß alle seine Gläubiger wären noch völlige Sicherheit hätten, dennoch aber einige sich hätten dazu bringen lassen, ihm die Capitalien auf-

zukündigen, er schon einige Grundstücke losgeschlagen, und noch mehrere loszuschlagen wollte, um seine rechtmäßige Gläubiger, die absolut auf Befriedigung drängen, zu befriedigen, dabey jedoch sowohl zur Sicherheit der Ankäufer, als auch, um seine rechtmäßige Gläubiger durch offen gelegten Güter-Bestand von ihrer Sicherheit zu überzeugen und den Ungrund mehrerer anmaßlichen Forderungen zu entdecken, respective die illiquide Forderungen auf einmal zu vergleichen, eine Edictal-Ladung nöthig wäre; so ist seinem Gesuche gemäß in unter benanntem dato Citatio Edictalis Imā ad proponendum et justificandum Credita sub poena perpetui silentii, juncta Citatione ad videndum sibi satis fieri respective tentari concordiam erkaunt worden. Es werden daher aus Befehl des hochfürstl. Münsterischen weltlichen Hofgerichts Hrn. Amtsverwaltern alle und jede Gläubiger, welche an den Cammerherrn Otto Mathias von Merode zu Meerfeld und dessen Güter ex quocunque Capite einige Anspruchs- und Forderung haben oder zu haben vermeynen, hiemit offener edictalweise zum erstenmal citirt und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgericht zu erscheinen, ihre an besagten Cammerherrn Otto Mathias von Merode zu Meerfeld und dessen Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens, vor- und einzubringen, zugleich zu sehen, und zu hören, daß selbige ihrer Forderungen wegen befriediget, respective bewandten Umständen nach, mit ihnen die Güte versucht werden solle.“ Sign. Münster den 13ten Sept. 1794.

de Mandato Dni Judicis

Christiau Hoffon Causae actuar.

bekannt gemacht, jedoch wird durch diese Ladung denjenigen Gläubigern, welche hypothecarische und Real-Rechte, auf die in hiesigen Landen belegene Güter erlangt

haben, nicht präjudiciret. Minden den 2ten Oct. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

h. Arnim.

Amte Ravensberg. **W**ei

die Ausmittelung des vollständigen Schulden-Zustandes der Königl. Eigenbehörigen Bohlen Stette Bauerschafts Berghausen, nothwendig ist; so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Bohlen in Berghausen welche ihre Forderungen nicht bereits am 14ten Jul. a. c. liquidiret haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den den 17ten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zwar bey Gefahr, daß sie wiedrigenfalls in dem künftigen Erkenntnisse übergangen, und bis nach erfolgter Befriedigung zur Ruhe verwiesen werden sollen. Den abwesenden Militairpersonen werden jedoch ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß gegen den Schuldenhalber von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrik Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurss-Process eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkaunt, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten ic. Cobets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und beyrn hochgräflich Witgensteinschen Gericht zu Hilgenbach angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, imgleichen durch die Lipstädter Zeitungen bekant gemachte Edictale Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche an die Cobetsche Concurss-Masse auch zur Erklärung über die Verbehaltung des angeordneten

Curatoris des Herrn Justiz-Commissarii Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekantmachung verablabet, daß denenjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandataris angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Concur-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuldner auf die erwähnte Tagesfahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Concur-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallsige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einen muthwilligen und vorsehlichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Uhrkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

Hoffbauer. Rose.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Vielesfeld aus Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugeständenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Vielesfeld ihm angefallenes Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen,

Unsern Ernst, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: Was maassen vermittelst Dekret vom heutigen Dato Eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Eruirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Vielesfeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25ten Oktbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Dokumentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad Acta anzeigt, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem erwanten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellet, die Dokumenta zur Justifikation Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friedrich Vielesfeld, Kaufmann Ernst Banning zu Lengerich auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des angehenden Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch besmeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldenden gegen letztere ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wobey hiedurch denen

etwaigen hieby interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so, wie zugleich der anwesende Kaufmann Friedrich Dielesfeld zu dem anstehenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen vernehmen zu lassen, hierdurch verabladet, und schließlich dessen sämtlichen Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Banning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden. Urkundlich unter Beydrückung des größern Regierungs-Insigels und Hochderselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Müller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das von dem verstorbenen Schumacher Jordan hinterlassene an der Beckerstraße alhier sub Nr. 60 belegene Bohnhaus nebst Zubehör und mit den darauf gefallenem, nach der Abtretung 2 und 1/4tel Morgen haltenden Hübtheil sub No. 71 auf dem Weserthorschen Bruche zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden, und unter der Hauptbedingung, daß Haus wieder in tüchtigen wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Taxe von dem Hause nebst Zubehör und Hübtheil beträgt 499 Rthlr. 8 ggr. und das Haus ist außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten mit 12 ggr. Kirchengeld beschwert. Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 25. Aug., 26. Sept. und 31. Octbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige unbekante,

aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realansprüche an dem Hause und Zubehör oder sonstige Personal-Forderung an der Nachlassenschaft des verstorbenen Schumacher Jordan machen zu können vermeinen, hiermit verabladet, dergleichen Forderungen spätestens in dem letztern Licitat-Termino anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen werden sollen.

Minden. Auf Befehl hochpreisslicher Landesregierung und Puppillen-Collegii sollen nachstehende den Erben des verstorbenen Regierungs-Pedellen Kind zugehörigen Immobilien freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. 1. Das kleine Haus an der Tränke zwischen dem Joekemeyerschen und Krohnschen Hause belegen und mit einer jährlichen Abgabe von neun mgr. an das Gasthaus beschwert taxirt zu 43 Rt. 6 mgr. 2. Der Garke bey diesem Hause nach der Abtretung ein Drittel Achatel Morgen haltend gewürdiget zu 40 Rt. 3. Sechs und einen halben Morgen Zins und Zehntland in der großen Dombreden in vier Stücken belegen wovon auch jährlich 25 mgr. Landschaz entrichtet werden müssen angeschlagen zu 325 Rt. 4. Der Garten außer dem Fischer Thore auf dem Bollwerk belegen, wovon an die Dombvicarien 9 mgr. und an Landschaz 5 mgr. jährlich entrichtet werden müssen, taxirt zu 110 Rthl. 5. Noch ein Garten daselbst mit Abgaben nicht beschwert angeschlagen zu 80 Rt. 6. Eine Wiese vor dem Beefer Thore bey Ortmanns Garten belegen nach der Abtretung 2 Morgen haltend mit 20 mgr. Landschaz onerirt und taxirt zu 300 Rt. 7. Eine Gartenflage vor dem Fischer Thore Sechs Morgen nach der Abtretung haltend wovon nach dem Städtischen Catastro zwey Rthl. Landschaz und an die Vicarien-Communität 4 Rt. jährlich bezahlt werden müssen. Diese Gartenflage ist in 3 Theile geschlagen nemlich a) Sieben St.

an dem Capitulslande von Säben nach Norden schießend und 12 Achtel haltend taxirt zu 450 Rt. b) Vierzehn Stücke von Osten in Westen bey Beermanns Garten belegen 12 Achtel haltend geschätzt zu 300 Rt. c) Sieben Stücke noch daselbst Achtzehn Achtel haltend angeschlagen zu 450 Rthl. 8. Ein kleiner Garten bey dem Bollwerke vor dem Fischer Thore ein halb Achtel groß mit 2 mgr. Landschaz und noch 2 mgr. 4 Pf. so ehedem der verstorbene Choral Ruzmann erhoben, beschwert, und taxirt zu 20 Rt. 9. Ein kleiner Garten vor dem Marien Thore am Steinwege anderthalb Achtel groß angeschlagen zu 65 Rt. 10. Der halbe ehemalige Jägersche Garten vor dem Marien Thore 4 Achtel haltend und mit 12 mgr. 6 Pf. Landschaz beschwert gewürdiget zu 145 Rt. 11. Der ehemalige Wdgelersche Garten vor dem Fischer Thore 3 Achtel haltend mit 8 mgr. Landschaz onerirt und gewürdiget zu 109 Rthl. 12. An Kirchenstühlen a) Einer in Marienkirche von 3 Sissen unter der Orgel vor der Beichtkammer sub Nr. 77 taxirt zu 50 Rt. b) Der ehemalige Meyersche Stuhl in der Martini Kirche oben dem hohen Chor auf der neuen Prieche von 6 Sissen taxirt zu 120 Rt. c) Ein Stand daselbst sub Nr. 8. unter der Rathsprieche angeschlagen zu 5 Rthl. d) Ein Stuhl daselbst Nr. 14. von 5 Sissen taxirt zu 100 Rt. 13. An Begräbnißstellen a) Ein Begräbniß auf Martini Kirchhofe bey der ehemaligen Zeugschmiede für 2 Leiber ohne Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 18 taxirt zu 1 Rt. 18 mgr. b) Das vor- malige Krügersche Begräbniß daselbst für 2 Leiber nebst ein Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 15 taxirt zu 5 Rt. c) Das vor- malige Adnemannsche Begräbniß auf dem Marien Kirchhof für 2 Leiber mit einem großen Leichenstein in der 12ten Reihe Nr. 8. nach der Südseite belegen taxirt zu 4 Rt. d) noch ein Begräbniß auf diesem Kirchhof an der Nordseite neben dem Chor auf 6 Leiber ohne Leichenstein taxirt zu 6 Rthl.

Da nun zum Verkauf vorstehender Parcel- len Terminsubhastationis auf den 14. Nov. 20. Dec. 94 und 24. Jan. 95 Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind, so können sich alsdann die lusttragende Käufer auf dem hiesigen Rathhause melden die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach mit Vorbehalt der Approbation hochpreislicher Regierung und der Genehmigung der Erb-Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Das Collegiat-Stift ab St. Martinum ist willens, die zur Ausübung seiner notorischen Braugerechtigkeit gebrauchten abgängigen Brau-Geräthschaften, bestehend in einer großen Kupfernen Braupfanne und andern Zubehör mehrertheilend zu verkaufen. Die Liebhaber können sich am 22. October Nachmittags um zwey Uhr auf der Martini Dechaney einfinden, und die Conditiones und den Zuschlag gewärtigen. Minden den 27sten Septbr. 1794.

Wotho. Bey dem Knochenhauer Anton Stumpe ist eine Partey Kuhleder vorräthig. Einländische Käufer wollen sich binnen 14 Tagen einfinden, sonst es außerhalb Landes verkauft wird.

Am 21sten dieses und folgenden Tagen, doch ausschließlich des Montags, Freytags und Sonabends, sollen in der Voortmannschen Behausung hieselbst verschiedene Effecten und Mobilien, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und Eisen, Linnen, Drell und Betten, auch sonstigem Hausgeräth, nebst einer Parthie Waaren in seidenen Strümpfen, Tüchern und Bändern bestehend, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Liebhaber jedesmahl des Vormittags um 9 und Nachmittags 2 Uhr in dem gedachten Hause einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen. Dielesfeld den 6ten Oct. 1794.

Consbruch. Wubdeus.

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Hochpreisl. Regierung sollen folgende Immobilien des verstorbenen Hrn. Inspector Göcker alhier, davon die einzelnen Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, in Terminis den 15ten Nov., den 13ten Dec. c. und den 16ten Jan. a. f. öffentlich meistbietend unter den sodann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; Als: 1) Ein lastenfreyes Wohnhaus auf der Fischerstadt alhier gelegen, worin 6 Stuben, 6 Kammern, ein Saal, eine Küche, ein Keller, und das mit einem gepflasterten Hofraum versehen ist. 2) Ein mit bürgerlichen Lasten beschwertes, zur Scheune eingerichtetes Nebenhaus sub Nr. 77. 3) Ein hinter diesen Gebäuden belegener Kraut- und Baumgarten, beynahen einen halben Morgen groß. 4) Ein, in einem gemietheten Garten vorm Altstädter Thor befindliches Lusthäuschen, und ein vor diesen Garten vorhandener Thorweg mit steinern Pfeilern. Welches alles durch vereidete Taxatoren zu 1056 Rthlr. 22 gr. geschätzt ist. Kauflustige können sich in den bezielten Terminen Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Göckerschen Concurs Curatoris und der Creditoren, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, welche an den bemerkten Realitäten ein Eigenthums- Diensthbarkeits- oder dergleichen dingliches Recht haben, zu dessen Angabe und Nachweise bey Gefahr der Abweisung auf die bestimmten Termine verabladet. Sign. Petershagen den 23ten Septbr. 1794.

Wigore Commissionis
Becker.

Zum nachgesuchten öffentlichen Verkauf des in hiesiger Grafschaft belegenen adelichen und landtagsfähigen Guts Ullenhäusen mit dessen Inbehdrungen, als Fürstl. Lippisches Mannlehn, wird der erste Licit-

ationstermin auf den 20. Octbr. der zweite auf den 3ten Novbr. und der dritte auf den 17ten Novbr. d. J. dergestalt: daß in dem letzten der annehmlich Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, angesetzt, und dienet dabey zur Nachricht, daß die Kaufliebhaber den Zuschlag dieses Guts bei dem Rath und Bürgermeister Heldmann in Lemgo einsehen, oder auch in Abschrift erhalten können. Detmold den 4ten September 1794.

Aus Fürstl. Regierungs Canzley daselbst.

Bremen. Der am 30sten Sept.

d. J. angeetzte Tag zum öffentlichen Verkauf von folgenden Feuersprützen, als:

Nr. 1. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und eine kupferne Windblase. Dieses Werk stehet in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Räder, und sind an der Sprütze 98 Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 2. Eine Feuersprütze, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfern Windblase, welches in ein ovales Rufen, und auf einem Wagen mit 4 Räder steht. An derselben befinden sich 36 Fuß lederne Schlauchen mit 2 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 3. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und kupfern Windblase, steht mit einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bey dieser Sprütze sind 84 Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem messingnen Sauger und kupfernen Druckwerkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Saugröhre, und 288 Fuß Segeltuch-Schlauchen mit 4 messingenen Schrauben. Das Werk steht in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4 Räder; die beiden Druckbalken sind von Eisen; ist erheblicher Ursachen halber bis auf den 24ten Oct. Morgens um 10 Uhr ausgesetzt.

V Sachen zu vererbpachten.

Da ein Versuch gemacht werden soll, die Selenfelder Windmühle im Amte Schlüsselburg mit der dabey befindlichen Roggmühle in Erbpacht auszuthun, und zu dem Ende Termini auf den 15ten, 22. und 29sten Octobr. a. c. angesetzt worden; so werden Erbpachtlustige hiedurch eingeladen an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer zu erscheinen, den Anschlag einzusehen, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das annehmlichste Geboth mit Vorbehalt höherer Approbation gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 13ten Septbr. 1794.

VI Sachen zu vermiethen.

Minden. Es ist in dem Hause No. 202. oben dem Markte in der 3ten Etage ein Logis zu vermieten, welches gleich bezogen werden kan. Wenn also jemand Lust hat, solches gegen billige Miethe zu beziehen, kan sich bey dem Stallmeister Müller melden.

VII Personen so verlangt werden.

Minden. In einer nahegelegenen Ellen- und Material-Handlung wird ein Lehrbursche gesucht, der im Rechnen und Schreiben geübt, von rechtschafnen Eltern und guter Erziehung ist. Der Kaufmans-Diener Klingelmeyer gibt nähere Nachricht.

VIII. Gelder so auszuleihen.

Es liegen bey der Domainen-Casse 100 Rthlr. grob Preuß. Courant Mühlen-Erbstands-Gelder zur zinsbaren Belegung parat. Wer solche gegen 5 proCent Zinsen an sich zu leihen gedenket und dafür ordnungsmäßige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, kann sich auf der Krieger- und Domainen-Cammer melden. Sig. natum Minden am 14ten Septbr. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg, Tecklenburg. Lingenische Kriegs- und Domainen-Cammer. Has. v. Hüllesheim. Heinen.

IX Notification.

Laute des unterm 20ten August d. J. am hiesigen Rathhause aufgenommenen Contract hat der freye Colonus Christoph Henrich Gutebier No. 62. in Eilhausen Bauerschaft Gehlenbeck von dem hiesigen Bürger und Diacono Herrn Johann Conrad Wordmeyer einen Acker von 2 Scheffelsaat Land für die Summe von 225 Rt. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist solches Land dem Gutebier im hiesigen Hypothequenbuch zugeschrieben worden. Nachher hat gedachter Colonus Gutebier diesen angekauften Acker denen Eheleuten Zacharias Riedel und Marie Isabein Burkamps tauschweise überlassen, wogegen ihm die Eheleute Riedels einen andern zehntfreyen Acker von 2 Scheffelsaat erb und eigenthümlich abgetreten haben und ihm drey Pistolen zugeben; welches alles Dato ins hiesige Hypothequenbuch eingetragen worden. Lübbecke am 24ten Septbr. 1794.

X Brodt-Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. Oct. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
" 4 " Semmel	7 " 2 "
Für 1 Mgr. fein Brod	25 " " "
" 1 " Speisebrod	30 " " "
" 6 " gr. Brod 9 Pf.	16 " " "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
" schlechteres	1 " 4 "
" Schweinefleisch	3 " 4 "
" Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 " 4 "
" bito unter 9 Pf.	1 " 4 "
" Hammelfleisch	2 " " "